

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E 14

Bearbeiter Herr Hötzel  
Zeichen IV E 14  
Dienstgebäude:   
Rungestraße 29  
Zugang: Am Köllnischen Park 3  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer 422  
Telefon 030 9025-1558  
Fax 030 9025-1670  
intern (925)  
Datum 12.08.2019

## Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL, PA 16, Bahnhof Köpenick und Parallelmaßnahmen S3 Ost“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin

Bekanntmachung vom 12.08.2019 – SenUVK IV E 14 –  
Telefon: (030) 9025-1558 oder (030) 9025-0, intern 925-1558

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), Außenstelle Berlin, hat auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin)

- das durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin (ABl. Nr. 2 S. 36f) und in drei Berliner Tageszeitungen am 15.01.2010 für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder), Abschnitt Bahnhof Köpenick“ für die Strecken
  - Fernbahnstrecke 6153, Berlin-Ostbahnhof – Guben, km 10,360 – 13,580
  - Fernbahnstrecke 6148, Berlin-Eichgestell – Berlin Stadtforst, km 26,495 – 27,324
  - Fernbahnstrecke 6149, Berlin-Wuhlheide – Berlin Stadtforst, km 0,362 – 1,388 und
  - S-Bahnstrecke 6004, Berlin-Ostbahnhof – Erkner, km 10,780 – 11,665
 bekanntgemachte Planfeststellungsverfahren eingestellt. Alle Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge, die im Rahmen des eingestellten Verfahrens eingebracht worden sind, haben damit ihre Erledigung gefunden.
- nunmehr ein neues Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Frankfurt (Oder) – Grenze D/PL, PA 16, Bahnhof Köpenick und Parallelmaßnahmen S3 Ost“ für die Strecken
  - Fernbahnstrecke 6153, Berlin-Ostbahnhof – Guben, km 10,360 – 13,580
  - Fernbahnstrecke 6148, Berlin-Eichgestell – Berlin Stadtforst, km 26,400 – 27,512
  - Fernbahnstrecke 6149, Berlin-Wuhlheide – Berlin Stadtforst, km 1,300 – 1,481 und
  - S-Bahnstrecke 6004, Berlin-Ostbahnhof – Erkner, km 10,360 – 13,580
 nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) eingeleitet.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung  
Zugang: Am Köllnischen Park 3





E-Mail:  
uwe.hoetzel@senuvk.berlin.de  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) \*

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Hinweise zum Datenschutz: <https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, Jannowitzbrücke
-  147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

Das Vorhaben beginnt an der Verbindungskurve der Strecke 6148 von Eichgestell ca. 800 m westlich der Eisenbahnüberführung (EÜ) Hämmerlingstraße und endet ca. 280 m östlich des S-Bahnsteiges Hirschgarten.

Wesentlicher Inhalt des Vorhabens sind u. a. der Bau eines neuen Regionalbahnsteiges zwischen den Fernbahngleisen im Bahnhof Köpenick, Bau eines dritten Fernbahngleises, Bau eines Kehrgleises, Anpassung der Gleislagen, Neubau der EÜ Hämmerlingstraße, Neubau der EÜ Wuhle einschließlich Wuhletalweg, Neubau der EÜ Bahnhofstraße, Verbreiterung der vorhandenen EÜ Forum in Richtung Norden, Erweiterung des Empfangsgebäudes EÜ/EG Bahnhof Köpenick nach Süden, Neubau einer Personenunterführung Ostzugang am östlichen Bahnsteig des Bahnhofes Köpenick mit Zugängen zum S-Bahnsteig und zum neuen Regionalbahnsteig, Neubau einer Fußgängerüberführung Westzugang vom S-Bahnsteig mit entsprechendem Treppenaufgang im Bereich des westlichen Widerlagers der EÜ Bahnhofstraße, Neubau/Anpassung von Stützbauwerken aufgrund der Lageverschiebung der Fernbahngleise nach Süden sowie der S-Bahngleise nach Norden und Neubau von Lärmschutzwänden.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5, 6 und Nr. 14.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Erläuterungsbericht und Pläne sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: Verfügung des EBA zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadt-/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter (Planunterlage (U) 13), Landschaftspflegerischer Begleitplan (U 14), Artenschutzrechtliche Prüfung (U 14.5), Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (U 15), Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte (U 16), Geologischer Bericht (U 17), Unterlage zum Brand- und Katastrophenschutz (U 18), Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (U 19) sowie Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (U 20)) liegt

**vom 26. August 2019 bis 25. September 2019**

**beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin,  
Abteilung Bauen, Stadtentwicklung und öffentliche Ordnung,  
Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung,  
Rathaus Köpenick, Alt Köpenick 21, 12555 Berlin, Raum 164,  
Telefon: 90297-2609 oder 90297-2312,  
Postanschrift: Postfach 910 240, 12414 Berlin**

montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. wie vor) auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Donnerstags von 15 - 18 Uhr wird ein Mitarbeiter der Vorhabenträgerin zu weiteren Erläuterungen und Auskünften am Auslegungsort zur Verfügung stehen.

Die Bekanntmachung und die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sind von Beginn der Auslegung bis Ende der Einwendungsfrist ebenfalls im Internet unter:

<http://www.berlin.de/planfeststellungen/> veröffentlicht.

Für die Vollständigkeit und die Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgebend (§ 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 20 Absatz 2 UVPG).

Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **25. Oktober 2019** (maßgebend ist der Eingang in der Verwaltung), Einwendungen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, IV E 1, Anhörungsbehörde Berlin, Postanschrift: Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin, Zi. Ru 422 (während der Auslegungszeiten auch am Auslegungsort im Bezirksamt Treptow-Köpenick) schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse [post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de) erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und dessen Beeinträchtigung erkennen lassen sowie das Bauvorhaben bezeichnen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen in diesem Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 18 AEG i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren von Bund oder Land anerkannt sind, zu dem Plan Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, sind ebenfalls gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 ff VwVfG ausgeschlossen.

Für das Rechtsbehelfsverfahren findet der Einwendungsausschluss keine Anwendung (§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz), d.h. der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt entsprechend der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an die Planfeststellungsbehörde, die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO i. V. m. § 3 Satz 1 Berliner Datenschutzgesetz.

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter:

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml> einsehbar.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine förmliche Erörterung verzichten (§ 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG). Falls ein Erörterungstermin stattfindet, wird dieser zu gegebener Zeit gesondert ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Absatz 1 des UVPG entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Absatz 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Absatz 3 AEG).

Leiter der Anhörungsbehörde  
Oktay Yurdakul

Rechtsgrundlagen:

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)** in der Fassung vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2016/2370 vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S.1040)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten** nach der EG-Richtlinie 2003/35/E (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz - UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)